

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017024/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.02.2017 TOP: 2.6
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017024/1
	Az.:	erstellt am: 31.01.2017

Betreff

Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) und ermächtigt den Oberbürgermeister nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung, vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses, zur Unterzeichnung des Vertrages.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist festgelegt, dass sich die Vertragsparteien rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen.

Der bisherige Kulturstättenvertrag mit dem Landkreis ist im Kern ein Leihvertrag. Die kulturellen Einrichtungen des Kreises bleiben sein Eigentum. Bei Beendigung des Vertrages sind sie dem Kreis zurückzugeben. Die Leihe ist zeitlich unbefristet. Das Personal des Kreises ist durch Betriebsübergang auf die Stadt übergegangen. Der Kreis erstattet die Kosten für dieses Personal. Wenn übergegangenes Personal ausscheidet, können Ersatzarbeitnehmer eingestellt werden. Auch deren Personalkosten erstattet der Kreis. Bei Rückabwicklung des Vertrages hat sich der Kreis zur Rücknahme des übergegangenen Personals und der Ersatzarbeitnehmer verpflichtet. Der Kreis zahlt einen Zuschuss zu den Kosten des Geschäftsführers der KKM. Der Kreis zahlt ferner einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 262.260 € für die Museen und 88.300 € für das Veranstaltungszentrum (Summe 350.560 € brutto). Er leistet zudem Zahlungen für die Personalkosten der Ersatzarbeitnehmer und einen monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers. Alle Zahlungspflichten sind derzeit befristet bis zum 31.12.2017 vereinbart. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag sollte vorsorglich spätestens am 30.06.2017 gekündigt werden, wenn nicht zuvor eine Einigung über die Verlängerung der Zuschusspflicht - diese ist nun erfolgt - und eine Klärung der steuerrechtlichen Problematik herbeigeführt wurde.

Der Kulturvertrag der Stadt Köthen (Anhalt) mit der KKM GmbH ist im Kern ebenfalls ein unbefristeter Leihvertrag. Das auf die Stadt übergegangene Personal wird im Wege der Personalgestellung der KKM zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenzuschuss des Kreises wird weitergeleitet. Die Stadt zahlt einen weiteren Zuschuss i.H.v. 210.300 € befristet bis Ende 2017. Hinzu kommt der sog. Homöopathiezuschuss in Höhe von 92.000 €.

Bei unveränderter Beibehaltung der gegenwärtigen Vertragsgestaltung könnten insbesondere das Vertragsverhältnis zwischen Landkreis und Stadt der Umsatzsteuer unterliegen. Befristet bis Ende 2017 ist das Problem durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen geklärt.

2.

Im Ergebnis der Verhandlungen kamen die Parteien überein, dass es vor dem Hintergrund des kulturpolitischen Auftrages der KKM GmbH Ziel führend ist, die noch relevanten Regelungen der Kulturverträge in den Gesellschaftsvertrag zu integrieren und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld an der Gesellschaft zu beteiligen.

2.1

Zu diesem Zweck wird der Gegenstand des Unternehmens erweitert und der Landkreis hält zukünftig die Hälfte des Stammkapitals, mithin 15.000 € von 30.000 €. Die übrigen 10.000 € verbleiben bei der Stadt Köthen (Anhalt) und weitere 5.000 € bei der WGK GmbH.

2.2

Die Besetzung des Aufsichtsrats des Unternehmens wird dies widerspiegeln. Der Aufsichtsrat besteht auch zukünftig aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich aus 4 geborenen und 8 gekorenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter, der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) oder der von ihm benannte Vertreter, der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH oder der von ihm benannte Vertreter, der Vorsitzende des Kultur- und Tourismusausschusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie fünf vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmte Mitglieder des Kreistages und drei vom Stadtrat der Stadt Köthen bestimmte Mitglieder des Stadtrates. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Aufsichtsrat um bis zu drei weitere gekorene Mitglieder auf höchstens fünfzehn Mitglieder zu erweitern. In diesem Beschluss ist zugleich für jedes weitere Mitglied zu regeln, ob es von dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder von dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter bestimmt wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Anzahl der gekorenen Mitglieder des Aufsichtsrates auch wieder auf acht, neun oder zehn vermindert werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. der von ihm benannte Vertreter. Sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidend.

2.3

Gegenwärtig ist der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter Mitglied des Aufsichtsrates. Dies hat den Hintergrund, dass die Stiftung sich mit Schreiben vom 06.11.2012 gegenüber der KKM GmbH dazu bereit erklärte, ab dem Haushaltsjahr 2013 bis 2017 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Jahr nachrangig an der Finanzierung des Betriebs des Veranstaltungszentrums zu beteiligen. Bedingung war, dass die Stiftung im Aufsichtsrat der KKM GmbH einen Sitz mit Stimme erhält. Durch Änderung des § 9 des damaligen Gesellschaftsvertrages wurde diese Bedingung erfüllt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch offen, ob die Stiftung auch über das Jahr 2017 hinaus bereit ist, ihren Zuschuss aufrechtzuerhalten. Hierzu laufen noch entsprechende Verhandlungen. Im Entwurf ist aber geregelt, dass zumindest die Möglichkeit besteht, den Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder den von ihm benannten Vertreter wieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen.

2.4

Die Zuschüsse der Gesellschafter sind zukünftig in § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Sie sollen erstmals für den langen Zeitraum von 10 Jahren fest vereinbart werden. Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027. Damit ist für die Gesellschaft in höherem Maße als bisher Planungssicherheit gegeben. Die Zuschusshöhe ändert sich nicht. Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 302.300,00 Euro, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 350.560 Euro sowie eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers und eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von derzeit 168.234,00 Euro. Das auf die Stadt Köthen (Anhalt) übergegangene Personal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird im Wege eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB wieder auf den Landkreis übergehen und zukünftig der KKM GmbH durch diesen direkt gestellt. Die Bestimmungen des Vertrages schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte

nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen aber nicht verpflichtet werden. Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich jedoch wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten, also ab dem 01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen.

3.

Das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen hat durch verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO bestätigt, dass die Tätigkeiten der KKM GmbH bislang nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Allerdings ist zu beachten, dass diese Auskunft nur bis zum 31.12.2017 gültig ist. Ein wichtiges Problem stellte daher die umsatzsteuerliche Behandlung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) einerseits und der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH andererseits dar. Es wird daher im Vertrag noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den Zuschusszahlungen nicht um die Gegenleistung und Kostenerstattung für die Betriebsführung der Einrichtungen handelt, sondern hiermit lediglich die aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeiten des Zahlungsempfängers KKM GmbH gefördert werden sollen. Es handelt sich demnach um allgemeine, nicht steuerbare Zuschüsse zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und nicht um Zuschüsse, die auf Erlangung einer konkreten Gegenleistung gerichtet sind. Um hierüber jedoch abschließend Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Vertragstext, verbunden mit einer entsprechenden Fragestellung zum Gegenstand einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt gemacht werden. Erst wenn diese im Ergebnis die Sicht der Vertragsparteien bestätigt, sehen sich die Vertreter der Gesellschafter dazu ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag abzuschließen und die erforderliche Anteilsübertragung vorzunehmen.

4.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung und vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses zu unterzeichnen.



Anlage 1 - Entwurf des Gesellschaftsvertrages.pdf



Anlage 2 - aktueller Gesellschaftsvertrag.pdf



Anlage 3 - Vertrag vom 29.06.2007.pdf



Anlage 4 - Änderungsvertrag zum Kulturvertrag vom 28.11.2014.pdf